Gesetz über die Kulturinstitutionen des Staates (KISG)

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Gesetz vom xxx über die Förderung kultureller Aktivitäten; nach Einsicht in die Botschaft 2024-DFAC-10 des Staatsrates vom xx; auf Antrag dieser Behörde,

heschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieses Gesetz regelt die Rechtsstellung, die Aufgaben, die Organisation und die Arbeitsweise der Kulturinstitutionen des Staates.

Art. 2 Bestimmung der Kulturinstitutionen

- ¹ Die Kulturinstitutionen des Staates im Sinne dieses Gesetzes sind:
- a) das Staatsarchiv;
- b) die Kantons- und Universitätsbibliothek;
- c) das Konservatorium, Freiburger Schule für Musik, Tanz und Theater (Konservatorium);
- d) das Museum für Kunst, Archäologie und Geschichte;
- e) das Naturhistorische Museum;
- f) die in Anwendung von Artikel 4 Abs. 2 errichteten Institutionen, denen die Rechtsstellung einer staatlichen Anstalt verliehen wird.

Art. 3 Rechtsstellung

¹ Die Kulturinstitutionen des Staates haben die Stellung von staatlichen Anstalten ohne Rechtspersönlichkeit.

- ² Vorbehaltlich der Bestimmungen des Kapitels 2 verfügen sie im Rahmen der Kulturstrategie des Staates über eine Organisationsautonomie, insbesondere in ihrer kulturellen Programmgestaltung.
- ³ Sie stehen unter der Aufsicht des Staates. Mit Ausnahme des Staatsarchivs, dessen Tätigkeit in einem besonderen Gesetz geregelt wird, sind die Kulturinstitutionen dem Amt unterstellt, das für die Kulturinstitutionen zuständig ist ¹⁾.

Art. 4 Andere Kulturinstitutionen

- ¹ Das Schloss Greyerz ist eine öffentlich-rechtliche Stiftung, die den Bestimmungen der Stiftungsurkunde untersteht.
- ² Der Staatsrat kann weitere Kulturinstitutionen errichten und ihnen die Stellung einer staatlichen Anstalt oder einer Stiftung oder eine andere geeignete Rechtsstellung verleihen.
- ³ Er kann auch die Beteiligung des Staates an der Errichtung, an der Finanzierung oder an der Führung von durch Dritte, z. B. durch Kulturregionen (im Sinne von Art. 12 Abs. 3 KAFG), gegründeten Kulturinstitutionen beschliessen.

Art. 5 Gemeinsame Aufgaben – Allgemeines

- ¹ Neben ihren spezifischen Aufgaben haben die Kulturinstitutionen die folgenden gemeinsamen Aufgaben:
- a) Sie tragen zur Kulturproduktion, zum Zugang zur Kultur und zur kulturellen Teilhabe (im Sinne von Art. 4 Abs. 2 Bst. a-b KAFG) sowie zum Schutz des Kulturerbes bei.
- b) Sie bieten Räume, die der Bildung, der kulturellen und intellektuellen Entfaltung sowie dem sozialen Zusammenhalt förderlich sind.
- c) Sie tragen zur kulturellen Ausstrahlung des Kantons bei.
- ² Sie achten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auf die Einhaltung angemessener Lohn- und Vorsorgebedingungen (im Sinne von Art. 6 Abs. 2 Bst. e KAFG), wenn sie Kulturschaffende anstellen oder mit anderen Kulturinstitutionen zusammenarbeiten.

-

¹⁾ Heute: Amt für Kultur.

Art. 6 Gemeinsame Aufgaben – Zusammenarbeit

- ¹ Im Bereich der Zusammenarbeit haben die Kulturinstitutionen die folgenden gemeinsamen Aufgaben:
- a) Gemeinsam mit den anderen zuständigen Verwaltungseinheiten des Staates koordinieren sie den Schutz des Freiburger Kulturerbes. Die Direktion kann gemeinsame Infrastrukturen, Leistungen und Arbeitsregeln vorsehen.
- b) Sie arbeiten untereinander und mit anderen relevanten Kulturinstitutionen und Ämtern zusammen. Sie tragen zu ihrer Vernetzung bei, insbesondere im Rahmen der Kulturregionen.
- c) Sie tragen in Zusammenarbeit mit den Unterrichtsämtern und Bildungsinstitutionen zur Bereicherung der Ausbildung auf allen Ebenen bei.

2 Organisation

Art. 7 Befugnisse des Staatsrates

- ¹ Der Staatsrat übt die Oberaufsicht über die Kulturinstitutionen aus und erfüllt die weiteren Aufgaben, die ihm die Gesetze und die Reglemente übertragen.
- ² Er kann die Kulturinstitutionen mit besonderen Aufgaben, die mit ihren jeweiligen Aufgaben in Zusammenhang stehen, betrauen.

Art. 8 Befugnisse der Direktion

- ¹ Die Direktion, die für die Kultur zuständig ist ²⁾ (im Folgenden: die Direktion), übt die folgenden Befugnisse aus:
- a) Sie nimmt in Bezug auf die Kulturinstitutionen die Aufgaben wahr, die ihr die Gesetze und Reglemente übertragen werden.
- b) Sie erfüllt die Aufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.

Art. 9 Befugnisse des Amtes

- ¹ Das Amt, das für die Kulturinstitutionen zuständig ist ³⁾ (im Folgenden: das Amt), hat folgende Befugnisse:
- a) Es legt die allgemeine Governance fest, überwacht und koordiniert die Institutionen und stellt sicher, dass diese gemäss ihren Aufgaben geführt werden.
- b) Es genehmigt ihr allgemeines Tätigkeitsprogamm.
- c) Es übt die weiteren Aufgaben aus, die ihm die Direktion zuweist.

-

²⁾ Heute: Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten.

³⁾ Heute: Amt für Kultur.

Art. 10 Institutionsorgane

¹ Die Organe einer Institution sind die Direktion und die Kommission.

Art. 11 Direktion

- ¹ Die Direktion leitet und fördert die Institution; insbesondere erarbeitet sie ihr allgemeines Tätigkeitsprogramm.
- ² Sie ist der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher unterstellt.
- ³ In Anwendung der für sie geltenden Bestimmungen trifft sie die Entscheide, die die Institution betreffen.

Art. 12 Kommission – Zusammensetzung

- ¹ Der Staatsrat erlässt Bestimmungen über die Zusammensetzung und die Arbeitsweise der Kommission und ernennt die Präsidentin oder den Präsidenten, die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten und die weiteren Mitglieder.
- ² Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher sowie die Direktion der Kulturinstitution nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Die Kommission kann jedoch ohne die Direktion der Institution beraten, wenn der zu behandelnde Gegenstand diese persönlich betrifft.

Art. 13 Kommission – Aufgabe

- ¹ Die Kommission sorgt für die Entwicklung der Kulturinstitution, ihre soziale Verankerung sowie ihre Zusammenarbeit mit dem Vereinsmilieu und achtet auf ihre Ausstrahlung.
- ² Sie ist ein beratendes Organ der Direktion und des Amtes. Die Direktion der Institution kann sie ebenfalls zu Rate ziehen.

Art. 14 Kommission – Befugnisse

- ¹ Die Kommission äussert sich zu den wichtigen Fragen des Betriebs und der Entwicklung der Institution.
- ² Der Staatsrat erlässt Bestimmungen über die weiteren Befugnisse jeder Kommission.

Art. 15 Personal

¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Direktion der Kulturinstitution sind der Gesetzgebung über das Staatspersonal unterstellt.

Art. 16 Gebühren

¹ Der Staatsrat bestimmt die Leistungen, für die Gebühren erhoben werden können, und legt die Grundsätze für die Festlegung ihrer Modalitäten und ihrer Höhe fest.

Art. 17 Kulturgütersammlungen

- ¹ Die Kulturgütersammlungen der Institutionen sind Eigentum des Staates Freiburg.
- ² Die Objekte der Kulturgütersammlungen sind unveräusserlich, vorbehaltlich der in Abs. 3 genannten Ausnahmen. Der Gewinn aus dem Verkauf oder Tausch eines Objekts kommt der Sammlung zugute, aus der das veräusserte Objekt stammt.
- ³ Der Staatsrat legt die Grundsätze fest, die für die Kulturgütersammlungen gelten, insbesondere in Bezug auf Verwaltung, Schenkungen, Leihgaben, Hinterlegungen, Tausch, Verkauf und Ausnahmen von der Unantastbarkeit sowie auf die Einsichtnahme.

Art. 18 Fonds

- ¹ Die Institutionen können durch Staatsratsbeschluss mit Fonds für die Entgegennahme von Geschenken, Vermächtnissen und anderen Zuweisungen ausgestattet werden.
- ² Der Staatsrat regelt die Verwaltung und die Verwendung dieser Fonds.

3 Zweck und Betrieb der Kulturinstitutionen

3.1 Kantons- und Universitätsbibliothek (KUB)

Art. 19 Aufgaben

- ¹ Neben den in den Artikeln 5 und 6 festgelegten allgemeinen Aufgaben hat die Kantons- und Universitätsbibliothek (im Folgenden: KUB) verschiedene spezifische Aufgaben im Dienste der Kantonsbevölkerung, der Universitätsgemeinschaft und des Freiburger Kulturerbes.
- ² Die Aufgaben der KUB im Dienste der Kantonsbevölkerung sind:
- a) Dokumentationsressourcen auf allen Arten von Datenträgern, die für die Information, das lebenslange Lernen und die Kultur nützlich sind, zu beschaffen, zu bewahren und zugänglich zu machen;
- b) zur Entwicklung von Informations- und digitalen Kompetenzen beizutragen;
- c) den Zugang zu qualitativ hochwertigen bibliothekswirtschaftlichen Diensten zu f\u00f6rdern, insbesondere durch Unterst\u00fctzung der Vernetzung der \u00f6ffentlichen Bibliotheken und Schulbibliotheken in den Kulturregionen.

- ³ Die Aufgaben der KUB im Dienste der Universitätsgemeinschaft sind:
- a) Dokumentationsressourcen auf allen Arten von Datenträgern, die für die wissenschaftliche Ausbildung, Information und Forschung von Nutzen sind, zu beschaffen, zu bewahren und zugänglich zu machen;
- b) zur öffentlichen Vermittlung von Wissenschaften und zur Unterstützung wissenschaftlicher Publikationen beizutragen.
- ⁴ Die Aufgabe der KUB im Dienste des Freiburger Kulturerbes besteht darin, Folgendes zu sammeln, zu bewahren, zu restaurieren, zu inventarisieren, zugänglich zu machen und zu erschliessen:
- a) das dokumentarische Kulturerbe des Kantons, indem sie insbesondere die Einhaltung der Vorschriften über die verbindliche Abgabe von Druck-Erzeugnissen und audiovisuellen Produktionen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, sicherstellt;
- b) alte Manuskripte und Drucke, die zum Kulturerbe des Kantons Freiburg gehören;
- Bestände aus privaten Archiven von kultureller, historischer und wissenschaftlicher Bedeutung.

Art. 20 Beziehungen zur Universität – Organisatorische Modalitäten

- ¹ Die KUB besteht aus einer Zentralbibliothek mit allgemeiner Zweckbestimmung und spezialisierten Dokumentationszentren an der Universität (im Folgenden: Dokumentationszentren).
- ² Die Beziehungen zwischen der Zentrale und den Dokumentationszentren werden durch Bestimmungen geregelt, die vom Staatsrat und von der Universität gemäss ihren jeweiligen Zuständigkeiten auf Antrag der Kommission der KUB erlassen werden.
- ³ Eine Vereinbarung regelt die Beziehungen und die gegenseitigen Leistungen zwischen der Universität und der KUB.

3.2 Konservatorium, Freiburger Schule für Musik, Tanz und Theater (KF)

Art. 21 Aufgaben

- ¹ Neben den in den Artikeln 5 und 6 festgelegten allgemeinen Aufgaben hat das Konservatorium, die Freiburger Schule für Musik, Tanz und Theater (im Folgenden: das Konservatorium), folgende spezifische Aufgaben:
- a) den Unterricht in Vokal- und Instrumentalmusik, Tanz und Schauspiel von der Grundausbildung bis zur Amateur- oder Intensivausbildung und berufsvorbereitenden Ausbildung anzubieten;

b) durch die Entwicklung der künstlerischen Praxis und insbesondere durch die Zusammenarbeit mit der obligatorischen Schule und den Freiburger Kunstensembles zum Freiburger Kulturleben beizutragen.

Art. 22 Dezentralisierung

- ¹ Der Unterricht des Konservatoriums erfolgt dezentral in jedem Bezirk.
- ² Für die örtliche Organisation ist die Direktion zuständig. Sie entscheidet auf Antrag der Kommission.

Art. 23 Organisation

¹ Der Staatsrat erlässt Bestimmungen über die Organisation des Konservatoriums. Er berücksichtigt dabei die Verschiedenartigkeit der Unterrichtsfächer und die örtliche Dezentralisierung.

Art. 24 Zulassungs-, Promotions- und Zertifizierungsmodalitäten

- ¹ Der Staatsrat legt die Grundsätze für die Zulassung, die Lehrpläne sowie die Promotion und Zertifizierung fest.
- ² Die Modalitäten von deren Umsetzung fallen in die Zuständigkeit der Direktion des Konservatoriums.

Art. 25 Finanzierung

- ¹ Die Kosten des Konservatoriums werden je zur Hälfte vom Staat und von den Gemeinden getragen. Die Kosten für Schülerinnen und Schüler, welche ausserhalb des Kantons wohnen, trägt jedoch der Staat allein.
- ² Der Anteil jeder Gemeinde berechnet sich nach der Anzahl und der Dauer der Unterrichtseinheiten, die von den in der Gemeinde wohnhaften jungen Schülerinnen und Schülern belegt werden. Der Staatsrat bestimmt den Begriff der jungen Schülerinnen und Schüler.
- ³ Der Staat und die Gemeinden stimmen sich ab, damit die Planung der für den Unterricht erforderlichen Ressourcen die Entwicklung des Bedarfs berücksichtigt. Über die vom Staat und den Gemeinden gemeinsam bereitgestellten Ressourcen hinaus können die Gemeinden, wenn sie dies wünschen, mit Zustimmung der Direktion die Anzahl der Unterrichtslektionen erhöhen. In diesem Fall müssen sie jedoch die anfallenden Kosten selber tragen.
- ⁴ Die Betriebskosten der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten sind in den Kosten des Konservatoriums inbegriffen, wenn diese Räumlichkeiten besonders für den durch das Konservatorium erteilten Unterricht erstellt oder eingerichtet worden sind und ausschliesslich für diesen Unterricht bestimmt sind.

Art. 26 Lehrpersonal – Dienstverhältnis

¹ Das Dienstverhältnis der Lehrpersonen am Konservatorium untersteht den Bestimmungen, die für das Lehrpersonal der Sekundarstufe 2 gelten. Die Artikel 27 und 28 bleiben vorbehalten.

Art. 27 Lehrpersonal – Umfang der Anstellung

- ¹ Die Lektionen werden jeder Lehrperson von der Direktion in Absprache mit dem Fachdekanat und, soweit möglich, unter Berücksichtigung der Wahl der Schülerin oder des Schülers zugeteilt.
- ² Die angestellte Lehrperson hat keinen Anspruch auf die strikte Beibehaltung der im Vertrag festgelegten Anzahl von Unterrichtslektionen, wenn die Reduzierung der Lektionen auf eine geringere Anzahl ihrer Schülerinnen und Schüler zurückzuführen ist. Die Direktion des Konservatoriums muss jedoch dafür sorgen, dass ihr vorrangig soweit möglich die neu für ihr Fach angemeldeten Schülerinnen und Schüler zugeteilt werden.
- ³ Nimmt die Anzahl der Schülerinnen und Schüler während des Schuljahres ab (vorzeitige Austritte), so bildet die Anzahl der Unterrichtslektionen vor dem Austritt der Schülerin oder des Schülers die Grundlage für das Gehalt. Dieses Gehalt wird für einen Zeitraum von drei Monaten nach dem Austritt von Schülerinnen und Schülern nicht geändert.

Art. 28 Lehrpersonal – Rücktritt

¹ Der Rücktritt wird auf Ende des Schuljahres erklärt. Ein Rücktritt auf einen anderen Zeitpunkt kann eingereicht werden, wenn wichtige Gründe vorliegen oder die Parteien ihn vereinbaren.

3.3 Museum für Kunst, Archäologie und Geschichte (MAHF)

Art. 29 Aufgaben

- ¹ Neben den in den Artikeln 5 und 6 festgelegten allgemeinen Aufgaben hat das Museum für Kunst, Archäologie und Geschichte folgende spezifische Aufgaben:
- bewegliche Kulturgüter, insbesondere des kantonalen Kulturerbes, zu erhalten, zu dokumentieren und historisch und künstlerisch zu erforschen, für deren Sicherheit, Unterhalt und allenfalls Restaurierung zu sorgen;
- b) seine Sammlungen durch den Erwerb von beweglichen Kulturgütern, insbesondere des Freiburger Kulturerbes, zu erweitern und deren physische und digitale Zugänglichkeit zu fördern;
- die Sammlungen durch eine Dauerausstellung und durch Wechselausstellungen, kulturelle Aktivitäten und Veröffentlichungen zur Geltung zu bringen;

- d) der Öffentlichkeit die Möglichkeit zu geben, die Geschichte des Kantons durch dessen künstlerisches, historisches und archäologisches Erbe sowie die vielfältigen Formen des zeitgenössischen Schaffens, insbesondere im Bereich der bildenden Kunst, kennenzulernen;
- e) als Referenzzentrum für die beweglichen Güter des Kantons in den Bereichen Kunst und Geschichte sowie für das zeitgenössische Schaffen im Bereich der bildenden Kunst zu fungieren;
- vielfältige Museumserfahrungen im Rahmen des Wissensaustauschs und der Kultur- und Wissenschaftsvermittlung anzubieten, die möglichst vielen zugänglich sind;
- g) zur Entwicklung des Wissens in den Bereichen Kunst, Geschichte und Archäologie beizutragen, indem es sich in Netzwerke einbringt, die in diesen Bereichen auf lokaler, regionaler, kantonaler, nationaler und internationaler Ebene tätig sind;
- zur Entwicklung der lokalen und regionalen Museen beizutragen sowie die Verständigung und die Zusammenarbeit zwischen den Museen des Kantons zu begünstigen;
- das zeitgenössische Kunstschaffen aufzuwerten, indem Freiburger Künstlerinnen und Künstlern besondere Ausstellungsmöglichkeiten geboten werden.

3.4 Naturhistorisches Museum (NHMF)

Art. 30 Aufgaben

¹ Neben den in den Artikeln 5 und 6 festgelegten allgemeinen Aufgaben hat das Naturhistorische Museum folgende spezifische Aufgaben:

- a) Naturobjekte, insbesondere des kantonalen Kulturerbes, aufzubereiten, zu erhalten, zu dokumentieren und zu erforschen, für deren Sicherheit, Unterhalt und allenfalls Restaurierung zu sorgen;
- b) seine Sammlungen durch den Erwerb von Naturobjekten, insbesondere des Freiburger Naturerbes, zu erweitern und deren physische und digitale Zugänglichkeit zu fördern;
- die Sammlungen durch eine Dauerausstellung und durch Wechselausstellungen, kulturelle Aktivitäten und Veröffentlichungen zur Geltung zu bringen;
- d) der Offentlichkeit die Möglichkeit zu geben, den Kanton durch sein Natur- und Landschaftserbe kennenzulernen und die Bevölkerung für die grossen Herausforderungen in Zusammenhang mit den Naturwissenschaften zu sensibilisieren;

- e) als Referenzzentrum für die Naturobjekte des Kantons, insbesondere für die Geo- und Biowissenschaften, zu fungieren;
- vielfältige Museumserfahrungen im Rahmen des Wissensaustauschs und der Kultur- und Wissenschaftsvermittlung anzubieten, die möglichst vielen zugänglich sind;
- g) zur Entwicklung des Wissens in den Bereichen Natur, Landschaft und Wissenschaft beizutragen, indem es sich in Netzwerke einbringt, die in diesen Bereichen auf lokaler, regionaler, kantonaler, nationaler und internationaler Ebene t\u00e4tig sind;
- h) zur Entwicklung der lokalen und regionalen Museen beizutragen sowie die Verständigung und die Zusammenarbeit zwischen den Museen des Kantons zu begünstigen.

4 Schlussbestimmungen

Art. 31 Rechtsmittel

- ¹ Gegen die Entscheide einer Kulturinstitution kann bei deren Direktion Einsprache erhoben werden.
- ² Gegen den Einspracheentscheid kann Beschwerde bei der Direktion eingelegt werden.
- ³ Gegen die Entscheide der Direktion kann Beschwerde gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege erhoben werden.

Art. 32 Aufsichtsbeschwerde

¹ Eine Aufsichtsbeschwerde gemäss Art. 112 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege kann bei der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher eingereicht werden.

Art. 33 Vollzug und Inkrafttreten

¹ Der Staatsrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.